

von St. Sabina, dem Seckauer-Bischofe die Vertheidigung des Propstes und der Canoniker von Seckau gegen alle widerrechtlichen Angriffe andringlich empfohlen ¹⁾. — Gesendet und bevollmächtigt von dem apostolischen Stuhle erschienen endlich von Zeit zu Zeit auch eigene Geistliche, Aebte und Canoniker in der Steiermark, theils um neue Kreuzfahrten nach Palästina zu predigen, theils um für das heilige Land Zehnten einzusammeln. — Im Jahre 1275 verbot K. Ottokar II. allen Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten seiner Provinzen, irgendwo die in der Kirchenversammlung zu Lyon festgesetzten Zehnten für das heilige Land predigen und einsammeln zu lassen, — unter Androhung der härtesten Bestrafung ²⁾. Im Jahre 1283 sammelte Friedrich, Abt von Mosbach, diese Zehnten in der Steiermark ein, und im Jahre 1284 und 1285 der Canoniker von St. Markus in Venedig, Aliron von Riccardi, welcher bei seiner persönlichen Anwesenheit im Canonikatstifte zu Seckau in der obern Steiermark bezeugte, daß dieses Stift binnen sechs Jahren 500 Markten Geldes schon wirklich bezahlt, aber noch 200 nachträglich zu entrichten habe ³⁾. — Gösferurkunden bestätigen nicht allein die jährliche Zahlung eines goldenen Petersgulden nach Rom (unter dem Titel Bisanzia) sondern auch noch besonderer Zwanzigst- und Zehntengelder an den Papst; wovon im Jahre 1292 dreihundert und dreißig Grähermarken erlegt worden sind ⁴⁾.

Die Metropolitnen und ihre Rechte.

Daß das Steirerland einst dem ungemein ausgedehnten Erzbisthume des H. Maximilian zu Ende des dritten, und jenem des Bischofs Theodor zu Lorch zu Ende des fünften Jahrhunderts angehört habe, ist eine der historisch unerweislichen Behauptungen. Bei der kirchlichen Reformation durch den H. Bonifazius verord-

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 214.

²⁾ Lambacher. p. 134 — 136.

³⁾ Dipl. Styr. I. p. 245 — 247. — Abmonterdiplom. D. n. 2. — Hansiz, Germ. S. II. 373 — 377.

⁴⁾ Gösferurkunden im Joanneum, S. 1220: Super censu ecclesiae Romanae a vobis persoluto. — De vicesima vero a vobis persoluta. — S. 1292: De decima, quam tenebantur Ecclesiae Romanae persolvere.

nete Papst Gregor II. die Errichtung eines Erzbisthums für alle bajoarisch-norischen Länder ¹⁾, welche jedoch erst in den letzten Jahren des achten Jahrhunderts (J. 798 — 800) auf Bitten bajoarisch-norischer Bischöfe von K. Karl dem Großen durch die Erhebung des Hochstifts Salzburg zur Metropolitankirche und des Bischofs Arno zum ersten Erzbischofe derselben vollführt worden ist ²⁾. Vom Anbeginne des neunten Jahrhunderts also war die Steiermark, wie wir schon oben angedeutet haben, zweien Metropolitankirchen und ihren Oberhirten zugetheilt: unterhalb der Drau den Patriarchen von Aquileja, und oberhalb desselben Flusses den Erzbischöfen zu Salzburg, von deren kirchlichem Wirken und Einflusse in diesem Lande wir auch umständlicher unterrichtet sind. Indessen haben wir, den oben schon gegebenen Andeutungen zu Folge, so viel Historischgewisses, daß bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts die Bischofsitze und Sprengel der südlichen Steiermark, und namentlich der Bischofsitz in Celeja, zum Aglajersprengel gehört, daß Aquileja alles Kirchenwesen in der südlichen Steiermark noch geleitet habe, und daß die Bischöfe, wie Bischof Johann zu Celeja und Patrizius zu Nemona, auf den Aglajersynoden erschienen seyen ³⁾.

Aus den Bullen des Papst Leo III. an K. Karl den Großen, an die bajoarischen Bischöfe (J. 798 — und 11. April 800) und an den Erzbischof Arno (20. April 798), insbesondere aber noch an Bischöfe, Aebte, Abtissinen, Priester, Diakone und an den untergeordneten Clerus, an Mönche und Klosternonnen, an Gau- grafen, Richter, an die Vornehmsten des Volks, endlich auch an die ganze christliche Bevölkerung eines Metropolitansprengeles gerichtet, erhellt mit Gewißheit, daß damals schon Pflichten und Rechte christlich-kirchlicher Metropolitens nach den Anordnungen der Päpste, nach canonischen Einrichtungen, nach canonischen Censuren, nach canonischer Observanz, nach kirchlicher Sitte (wie sich jene Bullen ausdrücken) festgestellt gewesen sind.

In Folge dieser Diplome standen, zwar nur im Allgemeinen angedeutet, jedoch in der schon ausgebildeten Hierarchie thatsächlich ausgeübt, den Metropolitens folgende Rechte zu: für die Verwaltung eines untergeordneten und erledigten Bisthums zu sorgen;

¹⁾ S. S. Concil. VIII. p. 182. 201.

²⁾ Suavia, Anhang. p. 13 — 14. 51 — 55.

³⁾ S. S. Concil. VI. p. 651 — 655.

die Bischofswahlen im Metropolitansprengel zu bestätigen; die neu-gewählten Bischöfe zu consecriren; die Provinzialsynoden zusam-menzuberufen; in Klagesfällen gegen die Bischöfe in erster Instanz und über Appellationen von den Gerichtshöfen der Bischöfe in zwei-ter Instanz zu erkennen; die Provinz zu visitiren; die Oberauf-sicht und Leitung im ganzen Erzsprenkel zu führen. Papsst Leo III. spricht es jedoch in seinen Bullen nicht undeutlich aus, daß alle diese Rechte mit gemeinsamem Rath, vorzüglich auf Provinzialsyno-den, ausgeübt werden sollten; auf welchen Wechseleinfluß auch die Kapitularien K. Karl des Großen ausdrücklich hindeuten ¹⁾. In seinem Schreiben an den Erzbischof Liupram von Salzburg, Mai 837, will Papsst Gregor IV., daß der Metropolit wie von einem höheren Geiste beseelt seyn solle, voll Geduld und Gleichmuth in allen Fällen des Lebens, voll Hirtenmilde, Sanftmuth und Liebe bei väterlicher Strenge gegen Schuldige, strafend die Schuld und doch von der Liebe nie weichend, ohne Haß und unbescheidene Gunst, voll Mitleid gegen Arme, stets bereit zum Schutze Unter-drückter, voll Sinn für Billigkeit und Recht u. s. w. (*inter multa alia ista sunt sacerdotii, ista sunt pallii!*).

Die Salzburger-Metropolitensahen ihr Amt als eine zum Wohle des christlichen Volks ihnen von Gott anvertraute Würde an und sowohl kaiserliche als auch päpstliche Diplome gaben ihnen den Titel: Heiligkeit, Gottseligkeit, Heiligster, Gott-ergebenster ²⁾! Standhaft behaupteten und übten dieselben ihre Rechte. Ein für Nahren bestimmter Bischof, Wiching, wurde von K. Arnulph im Jahre 899 auf den Stuhl zu Passau eingesetzt. Der Erzbischof Dietmar I. aber berief gegen diesen uncanonischen Vorgang eine Synode zusammen, in welcher Wiching durch Synodalurtheil wieder abgesetzt und Richer als Bischof auf den Stuhl zu Passau erhoben worden ist ³⁾.

Die äußerliche kirchliche Auszeichnung für Metropolitenswar das Pallium; dessen Gebrauch die Päpste Leo III., S. 798, Eugen II., S. 824, Gregor IV., S. 837, bloß für die damals üblichen höchsten Festtage: Mariä Himmelfahrt, den Tag Johannes des Täufers und den Tag der Weihung des Metropolitens beim feierlichen Gottesdienste, und nur vom Sacrarium bis zum Altare,

¹⁾ Pertz, Mon. Germ. III. p. 55.

²⁾ Suvavia, Abhandlung. p. 151 — 188, Anhang. p. 51 — 88.

³⁾ Pertz, I. — Annal. Fuldens. Anno 899.

festsetzten; Papst Johann XVI., J. 985, auf die Festtage St. Laurenz, St. Martin, St. Rudbert und auf den Geburtstag des Metropolitens erweiterte; und Papst Johann XX., J. 1026, auf andere Festtage mit dem Vorrechte ausdehnte, das heilige Kreuz sich vortragen zu lassen und ein rothgeschmücktes Pferd zu gebrauchen ¹⁾.

Der Eid, welchen nach Anordnung des Papsts Gregor VII. alle Metropolitens dem römischen Stuhle leisten sollten, schien Alle zu vollendeten Vasallen des Papsts zu machen. Wenn daher zwar früher einige Salzburger = Metropolitens, wie Liupram, J. 851, Adalwin, J. 860, Dietmar I., J. 880, aus freiem Antriebe und vorzüglich aus Andacht, um an den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus zu beten, nach Rom gewallfahrtet waren; einige aber, von den Päpsten berufen, bei italienischen Synoden erschienen sind, wie Friedrich I. zu Piacenza, J. 969; Balduin, J. 1046, zu Pavia; Gebhard, J. 1073, zu Rom; Thimo, J. 1095, zu Piacenza; Konrad I., J. 1107, zu Guastalla; Konrad II., J. 1179 und 1182 zu Rom und bei der Wahl des Papsts Lucius II.: so verfügten sie sich später unmittelbar nur zum Zwecke der Bestätigung und des Palliums wegen nach Rom ²⁾.

Innerhalb ihres weiten Sprengels bedienten sich die Salzburger = Metropolitens ihrer kirchlichen Macht dessen ungeachtet und ohne von Rom erst Weisungen oder Rath zu verlangen oder zu erwarten mit vollkommener Selbstständigkeit.

Die älteren salzburgischen Bestätigungsdiplome für das uralte Nonnenstift Göß sind verloren gegangen. In den Jahren 1203 und 1210 bestätigte der Metropolit Eberhard II. die Fundationsrechte von Göß hinsichtlich der Kastenvogtei und die schiedrichterliche Entscheidung des Streits zwischen Göß und Admont wegen der Kirchen St. Maria Wasen bei Leoben und St. Maria Magdalena in Tragöß ³⁾.

Zwischen den Jahren 1060 und 1070 erteilte in Folge eines Vertrags mit dem Karantanerherzoge Marquard von Eppenstein und Mürzthal der Salzburgererzbischof, Gebhard, den Kirchen zu Adriach, Grazlupp, Piber, Weißkirchen, Astenz, Lind und St.

¹⁾ Zuvavia. p. 53. 80. 83. 92. 209. 217 — 218.

²⁾ Zuvavia, Abhandlung. p. 161. b.

³⁾ Dipl. Styr. I. 24. 37.

Lambrecht vollständige pfarrliche Rechte ¹⁾. — Die zwischen den Sekulargeistlichen in Mariahof und dem Stifte St. Lambrecht waltenden Streitigkeiten entschied der Erzbischof Eberhard I., J. 1147, in eigener Machtvollkommenheit. Schon um das Jahr 1151 hatte dieser Erzbischof wegen widerrechtlichen Besizes von Lambrechtischen Gütern mit Sophia von Skalach, Witwe des Herzogs Heinrich von Kärnten, und ihren Söhnen, den Grafen Heinrich und Sigehard, gütlichen Vergleich zu Stande, jedoch den Streit noch nicht zu Ende gebracht; sein Nachfolger, der Metropolit Konrad II., zwang sie aber durch offenen Gerichtspruch, alle dem Stifte Lambrecht widerrechtlich vorenthaltenen Besizungen herauszugeben ²⁾. — Im Jahre 1160 bestätigte Erzbischof Eberhard I. die Gesamtsfundation von St. Lambrecht. — Erzbischof Eberhard II. ließ im Jahre 1207 durch die von ihm ernannten Schiedsrichter, Gottfried, Abt von Ossiach, und Pfarrer Bernhard von Gurschitz den Streit zwischen Pfarrer Eberhard von Bonstorf und dem Stifte St. Lambrecht wegen der Kirchen St. Egidien zu Obdach und St. Andrä zu Baumkirchen austragen. Als dagegen eben dieser Erzbischof aus seinem Zehnthof zu Schäufling dem Stifte St. Lambrecht, J. 1220, eine jährliche Rente von 10 Metzen Roggen anwies, mußte eine päpstliche Bestätigung erfolgen. Im Jahre 1230 entschied Erzbischof Eberhard II. den Streit zwischen St. Lambrecht und dem Pfarrer Rudiger von Pöls wegen der Kirchen in Schäufling und in der Scheiben, und 1240 den Zank zwischen dem Bischof von Lavant und dem Stifte St. Lambrecht wegen der Kirche zu Neumarkt oder Grazlupp. Die Pontifikalien ertheilte der Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1245 dem Lambrechterabt auf päpstliche Erlaubniß. Im Jahre 1288 bestätigte Erzbischof Rudolph die Anordnung des Abts zu St. Lambrecht, welcher gewisse Stiftsgüter zum Tische der Kapitularen gezogen hatte, weil dies ohne Beeinträchtigung der Gastlichkeit und Abspeisung der Armen geschehen konnte.

Erzbischof Konrad I. faßte die gesammte Fundation des Stifts Admont mit allen Gütern und Rechten im Jahre 1139 in ein gro-

¹⁾ Lambrechteraalbuch: „Sacerdoti ejusdem ecclesiae ministranti bonum ab Episcopo et jus baptizandi sepeliendique, et omne illud regimen ecclesiasticum, quod post Episcopum ejusque missum plebesani utuntur super omnes ejusdem vallis inhabitantes acquisierunt.“

²⁾ Lambrechteraalbuch: Injuste ac violenter sibi usurpare praesumit. — Justo curiae nostrae judicio coëgimus.

hes Bestätigungsdiplom zusammen ¹⁾. Im Jahre 1145 bekräftigte dieser Metropolit die Spende eines Guts zu Mukir nau bei Leibnitz an das Stift Admont durch Gottfried von Wietingen ²⁾. Im J. 1152 verweilte Erzbischof Eberhard I. vier Tage in Admont, ertheilte mehreren Klostersnonnen daselbst den geweihten Schleier, weihte die bei einer Feuersbrunst zerstörte, nun wieder hergestellte Kapelle des Stiftabts Gottfried ein, begab sich nach St. Gallen im Walde und weihte dort die von den Stiftsbrüdern neu erbaute Kirche zur Pfarrkirche und bestätigte endlich mehrere Gütervertauschungen des Stifts, insbesondere mit dem Pfalzgrafen Otto dem Älteren in Baiern ³⁾. Im Jahre 1160 gab Eberhard I. dem Stifte Admont ein umfassendes Bestätigungsdiplom über alte Besitzungen und Rechte, welche dasselbe seit der Gründung erhalten und erworben hatte, mit großmüthiger Vermehrung derselben ⁴⁾; und absonderlich bestätigte er die Spende Gottfrieds von Wietingen mit dem Gute Mukir nau unter besonderen Verbindlichkeiten ⁵⁾. Im Jahre 1168 bestätigte er weiters die Spende des Pfarrers Reinhard von Adriach mit zwei Gütern zu Gurzheim, zu Pöls und zu Trofajach in der obern Steiermark an das Stift Admont, um daselbst seine Grabstätte zu erhalten ⁶⁾. Die Ansprüche Friedrichs von Pettau auf das Admontische Gut Mukir nau im Saufale zog Erzbischof Adalbert vor sein Gericht und entschied im Jahre 1193 für den künftig ungestörten Besitz des Stifts Admont gegen diesen salzburgischen Dienstmann ⁷⁾. Im Jahre 1204 bestätigte Erzbischof Eberhard II. die Spende von zwei großen Höfen in Weng bei Zeiring durch die Edelfrau Diemut, Gemalin des Kastellans von Salzburg, Meingott ⁸⁾. Im Jahre 1207 bestätigte dieser Erzbischof alle Zehnten des Stifts Admont und bezeichnete die Gränzen der einzelnen Zehentgemeinden; und im Jahre 1215 entschied er den Streit der Mutterkirche in Leib-

¹⁾ Saalbuch. III. p. 95 — 101: „Auctoritate Dei omnipotentis et beati Petri, quae praedicti antecessores nostri praefato contulerunt monasterio stabilimus et confirmamus.“

²⁾ Ibidem, p. 103 — 104.

³⁾ Admonter-saalbuch. IV. 153 — 154.

⁴⁾ Saalbuch. III. p. 120 — 125.

⁵⁾ Ibidem, p. 128 — 130.

⁶⁾ Ibidem, p. 133.

⁷⁾ Ibidem, p. 143 — 144.

⁸⁾ Ibidem, p. 156 — 157.

nitz gegen die ehemalige Filial-, nun aber Pfarrkirche St. Nikolaus in Mufirnau ¹⁾. Die Streitigkeiten zwischen dem Stifte Admont mit Reimbert von Mureck und Ottokar, Ritter von Graßwien, über das Zehntrecht in den Gegenden Obdach und Gamnar endete der Erzbischof Eberhard II. durch richterlichen Endspruch theils mit dem Landesherzog Leopold dem Glorreichen, J. 1214, theils selbstständig und allein, J. 1214 und 1231 ²⁾; und im Jahre 1234 befreite er die Pfarre Admont von der Abhängigkeit vom Archidiacon ³⁾. Abermals im Jahre 1235 entschied Eberhard einen Streit um Zehnten im Lungau zwischen seinem Hochstiftskapitel und dem Stifte Admont ⁴⁾ und gab die allgemeine Erklärung kund, daß alle Zehnten in den beiden großen Pfarren St. Michael im Liesingthale, St. Lorenzen im Paltenthale und jene im Gaizerwalde — selbst die Zehnten von Neubrüchen — Eigenthum des Stifts Admont seyen ⁵⁾. Einen allgemeinen Bestätigungsbrief über alle Güter und Rechte erhielt Admont von dem Erzbischofe Friedrich im Jahre 1278; bald darauf, J. 1281, entschied er den Streit zwischen Admont und dem Propste zu St. Virgil und Pfarrer zu Böls, Hartnid, wegen der Kapelle der H. Agatha in Weng oder im Schlosse Zeiring ⁶⁾; und im Jahre 1284 billigte und bestätigte er den Tausch einer Hube in Eisenerz in der Trofajacherpfarre gegen zwei Huben im Orte Feistritz bei Nied zwischen den Stiften Admont und Vorau ⁷⁾.

Die Gründung des Stifts Rein ist unter Billigung, Bestätigung und besonderer Theilnahme des Erzbischofs Konrad I. vollbracht worden; und er selbst errichtete darüber ein eigenes großes Diplom im Jahre 1138. Im Jahre 1156 erklärte der Erzbischof Eberhard I. das Stift Rein als zehntfrei auf all dessen Besitzungen; und im Jahre 1159 entschied er den langwierigen Streit zwischen St. Lambrecht und Rein um den Besitz des Gutes Söding, nachdem sich der Abt des erstern Stifts deswegen sogar nach Rom gewendet hatte ⁸⁾. Einen Bestätigungsbrief über die Zehntfrei-

¹⁾ Admonteraalbuch. III. p. 151 — 455. 164 — 165.

²⁾ Ibidem, p. 165 — 174.

³⁾ Ibidem, p. 168 — 169.

⁴⁾ Ibidem, p. 169 — 170.

⁵⁾ Ibidem, p. 174.

⁶⁾ Ibidem, p. 289. 290 — 291.

⁷⁾ Ibidem, p. 287 — 288.

⁸⁾ Dipl. Styr. II. p. 4 — 7. 13 — 14.

heit des Stifts Rein hat der Erzbischof Ulrich von Salzburg gegeben ¹⁾.

Von dem Canonikatstifte zu Seckau haben wir nicht allein die Versicherung, daß dasselbe mit Günst und Zustimmung des Salzburger = Metropolitens Konrad I. (im J. 1140) zuerst im Orte Feistritz ist gegründet, dann von dort, J. 1142, in den Ort Seckau selbst übertragen worden, sondern auch noch zahlreiche Diplome, Bestätigungsbriefe und andere Entscheidungsurkunden der salzburgischen Erzbischöfe Konrad I., Eberhard I., Adalbert II., Eberhard II., Ulrich und Friedrich, J. 1141, 1142, 1146, 1151, 1159, 1160, 1190, 1197, 1198, 1206, 1219, 1231, 1260, 1279 und 1283, wodurch sie ihre oberhirtlichen Rechte in so vielen Angelegenheiten dieses Stifts ausübten und bewährten ²⁾.

An der Gründung von Vorau hatte Erzbischof Eberhard II. den wesentlichsten Antheil; er gründete die Pfarre Dechantkirchen im Jahre 1161 ³⁾.

Im Stiftbriefe des Nonnenklosters Mariagnadenbrunn zu Studeniz steht der erwähnte Salzburger = Metropolit, Philipp, an der Spitze der unterzeichneten Zeugen, mit dem Beisatze, daß Alles vor ihm, also mit seiner Zustimmung, verhandelt worden sey ⁴⁾. Erzbischof Eberhard II. zwang die Brüder Hartnid und Friedrich von Pettau die von ihrem Großvater ausgestattete, dem Orden der Hospitaliter gegebene und von ihnen demselben gewaltsam wieder entrissene Kirche Großsonntag (J. 1222) zurückzustellen und bestätigte die Spende durch sein oberhirtliches Diplom im J. 1236 ⁵⁾.

Mit Wissen und ausdrücklicher Bestätigung des Patriarchen von Aquileja als Landesmetropolitens in der Steiermark unterhalb der Drau ist die Gründung des Benediktinerstifts zu Obernburg, J. 1140, durch die Hochedlen Diebold und Truta von Chagern vollbracht und im Jahre 1243 vom Patriarchen Berthold wiederholt bestätigt worden ⁶⁾.

¹⁾ Dipl. Styr. II. p. 28.

²⁾ Dipl. Styr. I. p. 141. 143. 145. 148. 150. 151. 168. 173. 182. 189. 196. 206. 218. 243. 245.

³⁾ Dipl. Styr. II. 310.

⁴⁾ Dipl. Styr. II. 301 — 303.

⁵⁾ Dipl. Styr. II. p. 202 — 211.

⁶⁾ Dipl. Styr. II. p. 286 — 291.

Desgleichen haben die Patriarchen Ulrich II. im Jahre 1173 und Berthold im Jahre 1237 an der Stiftung der Karthause in Seiz oberhirtlichen Antheil genommen ¹⁾.

Die Gründung eines neuen Bischofssitzes mit eigener Diözese oder Pfarre, in Seckau, und mit Zuteilung von Renten bis zu 300 Marken Silbers jährlich zum standesmäßigen Unterhalte eines jeweiligen Bischofs ist, wenn gleich an das Vorwissen, an die Billigung und Bestätigung des apostolischen Stuhls in Rom gebunden, ganz das selbstständige Werk erzbischöflicher Gewalt des Metropolitens Eberhard II. (J. 1218); daher galt, so wie der Bischof in Gurk, auch der Bischof von Seckau nur als Vikar des erzbischöflichen Oberhirten in Salzburg ²⁾; daher wurden ihm seine Rechte und die Gränzen seiner eigentlichen Diözese oder Pfarre genau vorgeschrieben und bezeichnet ³⁾; daher entschied der Metropolit Eberhard II. alle Streitigkeiten über Güter und Rechte des neuen Bisthums, J. 1225, in oberhirtlicher Gewalt ⁴⁾, vermehrte J. 1239 und 1240 das Fundationsgut des Bisthums ⁵⁾ und ersetzte einige demselben wieder entzogene Renten durch neue Spenden, J. 1245 ⁶⁾; daher erweiterte der für den Metropolitensstuhl in Salzburg neu erwählte Philipp, J. 1248, die Bischofsdotation neuerdings mit Lehengütern zu Kumberg, mit Renten im Orte Wagreinstorf und mit der Pfarre St. Georgen an der Stiffing ⁷⁾; und die nachfolgenden Metropolitens Konrad III. (J. 1249) und Ladislaus (J. 1268) bestätigten alles Geschehene in eigenen Diplomen ⁸⁾.

Indessen entschieden die Erzbischöfe über alle wichtigeren An-
gelegenheiten größtentheils nur auf Synoden, durch Berufung des
gemeinsamen Clerus, nach dessen Prüfung und Zustimmung; wie
es die zahlreichen Synoden zu Mistelbach, Mariasaal, Salzburg,
Lauffen, Hall, Passau, Friesach, Leibnitz, Oberburg u. a. m., wie
wir umständlicher anführen werden, bewähren.

¹⁾ Dipl. Styr. II. p. 60 — 61, 83 — 84.

²⁾ Dipl. Styr. I, p. 302.

³⁾ Ibidem. p. 301. 306 — 308.

⁴⁾ Ibidem. p. 307.

⁵⁾ Ibidem. p. 311. 312.

⁶⁾ Ibidem. p. 316.

⁷⁾ Ibidem. p. 318 — 319. 322.

⁸⁾ Ibidem. p. 321. 228.